

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIII/18

März 2024

1. Personalratswahlen 2024
2. Konventionelles Beförderungsprogramm zum Mai 2024 (BS) für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte StR/StR'in
3. Ausschreibung Projekt: Innovationslabor Berufliche Schulen
4. Aufstiegslehrgang 2024/25 für Fachbetreuer/-innen (TOL A 12), Zweifach
5. Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen


Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Dr. Christian Barteleit, Otto Deubel, Helge Orlowski, Kai Otulak, Franz Peter Penz, Ulf Politz, Jutta Schenk, Axel Schön, Bernhard Schönauer, Detlef Sonnabend, Wolfram Speck, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Annkathrin Wulff

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr-bs@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Personalratswahlen 2024

Der Wahltermin an Beruflichen Schulen ist vom **6. - 8. Mai 2024** für den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat und in Regel auch für den Örtlichen Personalrat. Die Beantragung von Briefwahl ist möglich - Genauerer regelt die Wahlordnung unter § 23 LPVGWO. Der HPR BS bittet alle Wahlberechtigten an der Personalratswahl 2024 teilzunehmen, denn eine gute Wahlbeteiligung ist wichtig für eine starke Personalvertretung.

Die Örtlichen Wahlvorstände (ÖWV) an Beruflichen Schulen erhalten vom Kultusministerium keine Anrechnung. Somit liegt es im Regelungsbereich der Schulleitung, die erforderliche Freistellung vom Dienst zu gewähren. Das Kultusministerium hat dazu an die Schulleitungen geschrieben:

„Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

im kommenden Jahr finden die Personalratswahlen für den gesamten Schulbereich statt. Die Dienststellen haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Wahlvorstand kann darüber hinaus wahlberechtigte Beschäftigte, also auch Schulleiterinnen und Schulleiter, als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestellen.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Anschreiben des Hauptwahlvorstands und des Bezirkswahlvorstands über den KISS Rechner zeitnah an den ÖWV weitergeleitet werden. Der Zugang des ÖWV zum KISS Rechner soll kurzfristig, in der Wahl- und Auszählungsphase jederzeit, möglich sein.

Die Wahlvorstände sollen nach Möglichkeit während des Wahlzeitraumes und der anschließenden Auszählungsphase von zusätzlichen Dienstgeschäften (Vertretungen, Aufsichten, usw.) freigestellt werden.

Bitte unterstützen Sie die Wahlvorstände bei ihrer Arbeit, damit eine erfolgreiche Wahl gewährleistet ist.“

Der HPR BS dankt dem Hauptwahlvorstand, den Bezirkswahlvorständen und den Örtlichen Wahlvorständen ausdrücklich für Ihren Einsatz.

2. Beförderungsprogramm nach A 14 zum Mai 2024 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte StR/StR'in

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamte und Arbeitnehmer) an Beruflichen Schulen bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2024 insgesamt 187 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	55
Regierungspräsidium Karlsruhe	55
Regierungspräsidium Freiburg	39
Regierungspräsidium Tübingen	38

Ab 1. Mai 2024 können Lehrkräfte in den Beförderungsjahrgängen mit folgender Beurteilung befördert werden:

- 1) bis einschließlich 1994 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
- 2) 1995 bis einschließlich 2007 mit mindestens guter Beurteilung.
- 3) 2008 bis einschließlich 2010 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
- 4) 2011 und 2012 mit sehr guter Beurteilung.
- 5) 2013 **nur** Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst- und Auslandsschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel der Zeitpunkt der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmer/-innen werden Vergleichsberechnungen angestellt.

Zum 1. August 2015 ist der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Kraft getreten. In Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L ist geregelt, dass eine bestimmte Gruppe von Nichterfüllern (Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, sogenannte „beste Nichterfüller“) bei erfolgreicher Teilnahme an einem Beförderungsverfahren für beamtete Lehrkräfte (vergleichbar den Erfüllern) höhergruppiert werden kann.

Die Beförderungen von in den Privatschuldienst oder in den Auslandsschuldienst beurlaubten Studienrätinnen und Studienräten können erfolgen, wenn die Voraussetzungen (in den geöffneten Beförderungsjahrgängen) erfüllt sind. Die vier Beförderungsmöglichkeiten für beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte werden auf Basis der in den geöffneten Beförderungsjahrgängen und Notenstufen für eine Beförderung in Betracht kommenden beurlaubten Studienrätinnen und Studienräte wie folgt verteilt:

Regierungspräsidium Stuttgart: 1

Regierungspräsidium Karlsruhe: 1

Regierungspräsidium Freiburg: 1

Regierungspräsidium Tübingen: 1

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte werden beim Vorliegen insgesamt gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt befördert, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind.

Fragen zur Umsetzung beantworten die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien.

3. Ausschreibung Projekt „Innovationslabor Berufliche Schulen“

Zur Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen im Rahmenkonzept OES beabsichtigt das Kultusministerium bis zu 50 Berufliche Schulen bei der Durchführung von innovativen Entwicklungsprojekten zu unterstützen, um die Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen insgesamt zu nutzen.

Der Projektbeginn soll im Schuljahr 2024/25 sein, die Laufzeit der Projekte kann bis zu drei Jahre umfassen. Schulen, die sich daran beteiligen möchten, fassen einen entsprechenden Beschluss in der GLK und beteiligen den ÖPR. Eine Projektskizze soll in Absprache mit dem Regierungspräsidium erstellt werden und bis zum 1. April 2024 bei Abteilung 4 des Kultusministeriums eingereicht werden. Für die Durchführung des Projektes können bis zu fünf Anrechnungstunden und im Einzelfall auch Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Auswahl nehmen KM, IBBW, ZSL und RP vor. Die vollständigen Informationen wurden in „Kultus und Unterricht“ vom 8. Januar 2024 veröffentlicht.

4. Aufstiegslehrgang 2024/25 für Fachbetreuer/-innen (TOL A 12), Zweifach

Bewerbungen zum Aufstiegslehrgang nach A 13 gD sind bis zum 31. März 2024 schriftlich auf dem Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium zu richten. Dafür ist das vorgegebene Bewerbungsportfolio erforderlich: <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/Aufstiegsverfahren+fuer+Fachlehrkraefte+und+Technische+Lehrkraefte>.

Angepasst wurde im Portfolio insbesondere bei Punkt 2.3 „Beruflicher Werdegang und sonstige Tätigkeiten und ggf. Antrag zur Wahl des Zweifachs“ (ein Antrag mit Begründung ist erforderlich, sofern von den Vorgaben Mathematik bei gewerblichen TOL oder Deutsch bei kaufmännischen und hauswirtschaftlichen TOL abgewichen werden soll.) Bei einem Antrag zum Wechsel des Zweifachs empfehlen wir Betroffenen neben der Begründung auch mit der Schulleitung ins Gespräch zu kommen. Für einen Antrag zum Wechsel in ein anderes Fach (nicht D/M) ist es wichtig die fachliche Qualifikation nachzuweisen. Hilfreich ist ein entsprechender Bedarf an der Schule und die Unterstützung der Schulleitung.

Bewerberkreis, Voraussetzungen für die Zulassung und Inhalte des Lehrgangs sind zu finden unter: <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/Fortbildung-Aufstieg/Aufstiegsverfahren+fuer+Fachlehrkraefte+und+Technische+Lehrkraefte>.

Für Nachfragen stehen die Hauptpersonalräte gerne zur Verfügung. Für Fragen zur Zulassung und zur Unterstützung eines Antrags wenden Sie sich bitte an die Bezirkspersonalräte.

5. Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr

Zu vermehrten Nachfragen von Lehrkräften, inwieweit sich die Neuregelungen zur Teilzeit aus sonstigen Gründen (Erlass vom 19. Oktober 2023, Az.: KM14-0311-33/1/6) im Rahmen der 18 Maßnahmen zur Unterrichtsversorgung bei einem Antrag auf ein Freistellungsjahr bzw. auf das zu wählende Modell auswirken, folgender Hinweis:



18 Maßnahmen für die Unterrichtsversorgung

In den 18 Maßnahmen für die Unterrichtsversorgung lautet es in Abschnitt II Nr. 07 Einschränkungen des Freistellungsjahres, „Für Lehrerinnen und Lehrer gibt es die Möglichkeit, ein „Freistellungsjahr“ zu beantragen. Dabei können Lehrkräfte beispielsweise zwei Jahre lang für 2/3 ihres Gehalts arbeiten. Im dritten Jahr bekommen sie weiterhin 2/3 ihres Gehalts,

werden aber freigestellt. Dies ist auch mit anderen Laufzeiten wie vier, fünf oder mehr Jahren möglich. [...]“

Ab dem Schuljahr 2024/25 werden die Möglichkeiten für ein Freistellungsjahr jedoch dahingehend eingeschränkt, dass künftig erst nach fünf Jahren im Dienst ein Freistellungsjahr beantragt werden kann und ein erneuter Antrag auf ein weiteres Freistellungsjahr - also den Beginn einer weiteren Ansparphase - erst fünf Jahre nach in Anspruch genommenen Freistellungsjahr ermöglicht werden. Dies gilt so auch bei verschobenen Freistellungsjahren.

Die Anhebung des Mindestbeschäftigungsumfangs bei der voraussetzungslosen Teilzeit ist auch bei der Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr zu beachten. Für den Mindestbeschäftigungsumfang ist dabei auf die Ansparphase abzustellen. D. h., in der Ansparphase muss mit mindestens 75 % der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung unterrichtet werden.

Ausnahmen gelten für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte, für Lehrkräfte, die im Bewilligungszeitraum das 60. Lebensjahr vollenden sowie für Lehrkräfte, bei denen im Bewilligungszeitraum die Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen vorliegen. Für diese Lehrkräfte ergibt sich aus der Anhebung des Mindestbeschäftigungsumfangs für das Freistellungsjahrmodell keine Veränderung der bisherigen Handhabung. D. h., dass bei diesen Lehrkräften im Bewilligungszeitraum die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nicht unterschritten werden darf.

Grundsätzlich gilt ohnehin, dass bei jedem Teilzeitantrag mit Freistellungsjahr zu prüfen ist, ob der Bewilligung dienstliche Belange entgegenstehen. Die Regelung aus § 69 Abs. 5 LBG wird für Lehrkräfte in der VwV Teilzeit, Urlaub, Dienst- und Arbeitsunfähigkeit, Zuständigkeiten der Kultusverwaltung konkretisiert. Unter Punkt IV findet sich die Regelung: „die Hälfte des Regelstundenmaßes darf im Durchschnitt des Bewilligungszeitraumes nicht unterschritten werden“.

Im Fall einer Ablehnung eines Teilzeitantrags mit Freistellungsjahr besteht die Möglichkeit, die Beteiligung des Bezirkspersonalrats nach § 75 Abs. 3 Nr. 6 LPVG zu beantragen.